

17. Dezember 2024
69500/223/mj

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Terminalsache: Vorauszahlung von Beiträgen zur privaten Basiskranken- und Pflegeversicherung

Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung sind als sogenannte Sonderausgaben im Rahmen der steuerlichen Veranlagung mindernd zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt dabei für Beihilfeberechtigte und Arbeitnehmer, die einen steuerfreien Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten, dass sie maximal EUR 1.900,00 als Sonderausgaben abziehen können. Bei Steuerzahlern, die ihre Krankenversicherungsbeiträge allein bezahlen, beträgt der Höchstbetrag EUR 2.800,00. Etwaige Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu bestimmten Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen und zu Risikolebensversicherungen sind in diese Höchstbeträge mit einzurechnen.

Wird hingegen für die Basis-Kranken- und Pflegeversicherung mehr als der jeweilige Höchstbetrag gezahlt, können die tatsächlichen Ausgaben angesetzt und somit die Höchstbeträge überschritten werden! Daher können Steuerzahler durch die Vorauszahlung der Beiträge zur privaten Basis-Kranken- und Pflegeversicherung für kommende Jahre ihre steuerliche Belastung im aktuellen Jahr verringern. Denn: Liegen die Beiträge zur

Friedrich von Hollen
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft (DStV e. V.)

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e. V.)

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Jenny Block *
Master of Science
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

Magnus Specht *
Bachelor of Arts
Steuerberater

* angestellt nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-0

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Basisabsicherung bereits über den Höchstbeträgen, sind sie zwar vollständig steuermindernd zu berücksichtigen, die übrigen Beiträge zu den vorstehend genannten Versicherungen wirken sich nicht mehr (zusätzlich) aus.

Der vorstehend beschriebene nachteilige Effekt kann dadurch vermieden werden, dass die Beiträge für die Basisabsicherung bei voller steuerlicher Berücksichtigung für die folgenden drei Jahre in einer Summe - bis zum Dreifachen des Jahresbeitrags 2024 - im Voraus gezahlt werden dürfen. Dies ist besonders vorteilhaft in Jahren mit höherem Einkommen. Die Vorauszahlungen für die Jahre 2025 bis 2027 sollten vor dem 22.12.2024 geleistet werden, um im Jahr 2024 steuerlich berücksichtigt zu werden. In den Jahren, in denen keine Beiträge zur Basisabsicherung gezahlt werden (aufgrund der Vorauszahlung), wirken sich die sonstigen Vorsorgeaufwendungen - allerdings nur bis zu den o.a. Höchstbeträgen - wieder steuerlich aus.

2. Sozialversicherungsrechengrößen 2025

Durch die Veröffentlichung der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung im Bundesgesetzblatt stehen die Werte in der Sozialversicherung fest, welche ab dem 01.01.2025 im Versicherungs- und im Beitragsrecht der Krankenversicherung sowie in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten. Für das Jahr 2025 ergeben sich somit folgende Rechengrößen:

Arbeitnehmer sind **nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig**, wenn sie im Jahr mehr als EUR 73.800,00 bzw. im Monat mehr als EUR 6.150,00 verdienen.

Die **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** werden von jährlich höchstens EUR 66.150,00 bzw. von monatlich höchstens EUR 5.512,50 berechnet. Der **maximale Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung** erhöht sich 2025 auf EUR 449,27, das sind 8,15% der Beitragsbemessungsgrenze von EUR 5.512,50.

Die **Bemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung** wird noch bis Ende 2024 nach alten Bundesländern (West) und neuen Bundesländern (Ost) unterschieden. Ab 2025 gelten bundeseinheitliche Werte. Bundesweit gilt dann eine jährliche Bemessungsgrenze von EUR 96.600,00. Die **Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** werden einheitlich von höchstens EUR 8.050,00 monatlich berechnet.

Auch die **Bezugsgröße in der Sozialversicherung** wird ab dem Jahr 2025 für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Renten- und Arbeitslosenversicherung bundeseinheitlich festgesetzt und zugleich auf monatlich EUR 3.745,00 angehoben.

Die **Geringfügigkeitsgrenze** beläuft sich ab dem Jahr 2025 auf EUR 556,00 monatlich. Für das kommende Jahr steigt der Mindestlohn auf EUR 12,82/Std. Damit steigt auch die damit korrespondierende Minijobergrenze auf EUR 556,00/Monat (mit einem Übergangsbereich von EUR 556,01 – EUR 2.000,00).

Die **Beitragssätze** in der **Sozialversicherung** bleiben stabil. Für die Krankenversicherung bleibt es weiterhin bei 14,6 % zzgl. des individuellen Zusatzbeitrags. Auch der Rentenversicherungsbeitragsatz bleibt bei 18,6 % ebenso unverändert, wie der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung mit 2,6 %.

Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt ab dem Jahr 2025 3,6 % (bisher 3,4 %). Für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, erhöht sich der Beitragssatz zur Pflegeversicherung um 0,7 % und beträgt damit insgesamt 4,2 %. Eltern mit mehr als einem Kind werden entlastet. Der Beitrag wird ab dem zweiten Kind um 0,25 Prozent pro Kind gesenkt. Die Entlastung wird auf maximal 1,0 Prozent begrenzt. Ab dem fünften Kind bleibt es bei einer Entlastung von insgesamt 1,0 Prozent. Der Abschlag gilt nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

3. Banken melden ab 2025 Devisengeschäfte

Steuerpflichtige, die Währungsgewinne über Fremdwährungskonten erzielen, mussten sich bislang selbst um die ordnungsgemäße Versteuerung kümmern. Fremdwährungsgeschäfte zählten bisher zu den privaten Veräußerungsgeschäften, sodass Gewinne nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei blieben. Hielt der Steuerpflichtige seine Devisen nur für eine kürzere Zeit im Bestand, war er verpflichtet, einen etwaigen Währungsgewinn in der Anlage SO seiner Einkommensteuererklärung anzuzeigen, so dass das Finanzamt (FA) darauf eine Einkommensteuer (von bis zu 45 %) festsetzen konnte.

Dieses Prozedere ändert sich: Ab 2025 müssen deutsche Kreditinstitute Gewinne und Verluste aus Fremdwährungsgeschäften bescheinigen. In einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus 2022 ist geregelt, dass Gewinne aus der Veräußerung von Devisen nunmehr zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, sofern verzinsliche Fremdwährungsguthaben betroffen sind (z.B. Tages- und Festgeldkonten in Schweizer Franken). Ab 2025 behalten die Banken daher nun 25 % Kapitalertragsteuer auf die Währungsgewinne ein. Die einjährige Spekulationsfrist ist nicht mehr gültig.

Hinweis: Die neue Verwaltungsmeinung gilt für alle noch offenen Fälle, so dass Anleger prüfen lassen sollten, ob Fremdwährungsgewinne, die innerhalb einer Behaltensdauer von unter einem Jahr erzielt wurden, für frühere Jahre noch nachgeklärt werden müssen. Wer sein Fremdwährungskonto bislang dem FA verschwiegen hat, muss damit rechnen, dass das FA durch die Meldungen der Banken nun Kenntnis davon erlangt und den Fall dann für die letzten zehn Jahre aufrollt.

Um nicht wegen Steuerhinterziehung strafrechtlich verfolgt zu werden, sollten betroffene Steuerpflichtige hinterfragen, ob noch rechtzeitig eine strafbefreiende Selbstanzeige eingelegt werden sollte. Die Uhr tickt, denn sobald das FA ein Fremdwährungskonto entdeckt, ist eine Selbstanzeige nicht mehr möglich.

4. Versteuerung von Earn-Out Zahlungen bei der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen

Werden Anteile an einer Mitunternehmerschaft veräußert, vereinbaren die Vertragsparteien neben dem festen Kaufpreis nicht selten einen variablen Kaufpreisbestandteil, der sich am (späteren) Gewinn oder Umsatz der Gesellschaft orientiert.

Diese sogenannten Earn-Out-Zahlungen müssen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus 2023 erst bei tatsächlichem Zufluss vom Verkäufer versteuert werden. Sie dürfen damit nicht - auch nicht nachträglich - in den Gewinn im Veräußerungszeitpunkt einbezogen werden, d.h. die Zahlungen entfalten keine Rückwirkung.

Nach dem Urteil dürfen gewinn- und umsatzabhängige Kaufpreisforderungen erst bei Realisation erfasst werden, da der Veräußerer sie erst im Zuflusszeitpunkt realisiert. Es handelt sich nach Gerichtsmeinung um aufschiebend bedingte Kaufpreisansprüche, bei denen zunächst noch nicht feststeht, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Diese Unsicherheiten rechtfertigen es aus Sicht des BFH, derartige Zahlungen von der stichtagsbezogenen Ermittlung des Veräußerungsgewinns auszunehmen. Die Entscheidung des BFH ist mittlerweile über den Einzelfall hinaus allgemein anwendbar.

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein (FinMin) weist mit Erlass vom 20.08.2024 darauf hin, dass aber weiterhin zu unterscheiden ist, ob es sich bei variablen Kaufpreiskomponenten, die auf Earn-Out-Klauseln basieren,

- um einen gewinn- oder umsatzabhängigen Kaufpreisbestandteil handelt und dieser als nachträgliche Einkünfte zu versteuern ist (sog. rückwirkungslose Earn-Out-Klausel) oder ob
- aufgrund der Ausgestaltung derartiger Vereinbarungen geleistete "Earn-Out-Zahlungen" als rückwirkendes Ereignis (bezogen auf den Veräußerungszeitpunkt und auf den Veräußerungsgewinn) auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurückwirken (sog. rückwirkende Earn-Out-Klausel).

Das FinMin weist darauf hin, dass der BFH nicht zu rückwirkenden Earn-Out-Klauseln entschieden hat, bei denen nur das Entstehen der bereits betragsmäßig festgelegten Kaufpreiskomponenten vom Gewinn oder Umsatz abhängig ist.

Bei diesen rückwirkenden Earn-Out-Klauseln sollen die Finanzämter (FÄ) daher weiterhin ein rückwirkendes Ereignis annehmen, sodass die Besteuerung nicht erst bei Zufluss erfolgt. Die FÄ wurden aufgefordert, bislang ruhende Einspruchsverfahren zu dieser Thematik wieder aufzunehmen und in diesem Sinne zu bearbeiten.

5. Neues Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2025

Wenn Arbeitnehmende eine Entschädigung oder Abfindung von Ihrem Arbeitgeber erhalten, können diese Zahlungen vom Arbeitgeber nach der sogenannten Fünftelregelung ermäßigt versteuert werden. Das Finanzamt unterwirft die entsprechenden Zahlungen statt dem regulären Einkommensteuertarif nur einem reduzierten Steuersatz.

In dem Anfang 2024 verkündeten Wachstumschancengesetz wurde geregelt, dass die Fünftelregelung ab 2025 nicht mehr im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens (vom Arbeitgeber) angewendet werden kann. Die Steuerersparnis, die sich aus der Anwendung der Fünftelregelung ergibt, kann also nicht mehr direkt während des Jahres über einen verminderten Einbehalt der Lohnsteuer erzielt werden. Durch diesen Schritt sollen Arbeitgeber entlastet werden, da die Administration der Fünftelregelung im Rahmen des Lohnsteuerabzugs für sie sehr aufwendig und mitunter mit Rechtsunsicherheiten behaftet ist.

Arbeitnehmende können die ermäßigte Besteuerung für Abfindungen und Entschädigungen zukünftig nur noch über ihre individuelle Einkommensteuerveranlagung erhalten, sodass die zu viel einbehaltene Lohnsteuer vom Finanzamt erst mit der Veranlagung des betreffenden Jahres erstattet wird. Arbeitnehmende profitieren also nicht mehr direkt und unterjährig von dem Steuervorteil der Fünftelregelung, sondern erst nachträglich.

6. Startschuss für neue Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) begrüßt das verabschiedete Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV), das den offiziellen Startschuss für die Errichtung einer neuen Vollmachtsdatenbank (VDB) in der Sozialversicherung gibt.

Für Steuerberater, Mandanten und die Träger der Sozialversicherung markiert diese, von der BStBK konzipierte und initiierte Innovation einen weiteren Meilenstein, der die Verwaltung von Vollmachten grundlegend vereinfacht und die Effizienz in der Lohnabrechnung deutlich steigern wird. Erstmals wird es die Möglichkeit geben, die Daten der Generalvollmachten zentral zu hinterlegen, anstatt für jeden Sozialversicherungsträger

separate Vollmachten zu erstellen. Das spart nicht nur Zeit, sondern auch einen erheblichen administrativen Aufwand bei allen Beteiligten.

Arbeitgeber können sich künftig vollständig auf ihr Kerngeschäft konzentrieren und müssen nicht mehr für jeden Träger der sozialen Sicherung Einzelvollmachten ausstellen. Steuerberater profitieren von einem erheblich geringeren Verwaltungsaufwand, da sie nicht mehr unzählige Einzelvollmachten organisieren und verwalten müssen. Sozialversicherungsträger erhalten durch den zentralen Zugriff auf die hinterlegten Daten der Generalvollmachten sofortige Informationen und können die Verfahren erheblich beschleunigen.

Die Nutzung der neuen VDB wird ab Januar 2028 zunächst optional sein, ab Januar 2030 wird sie dann für die Sozialversicherungsträger verpflichtend.

Bis zur geplanten Einführung im Jahr 2028 sind noch zahlreiche Abstimmungs- und Aufbauarbeiten notwendig. Die BStBK wird gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern daran arbeiten, die technischen Grundlagen und Gemeinsamen Grundsätze für die VDB zu schaffen. Dabei werden Fragen zu Datensicherheit, Schnittstellen und den zu hinterlegenden Daten detailliert geklärt.

7. Statistisches Bundesamt: Gewerbesteuereinnahmen stiegen in 2023 um 6,9 %

Die Gemeinden in Deutschland haben im Jahr 2023 Einnahmen von rund 75,1 Mrd. EUR aus der Gewerbesteuer erzielt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das ein Plus von rund 4,9 Mrd. EUR bzw. 6,9 %, wie das Statistische Bundesamt mitteilt. Damit wurde auch 2023 ein neuer Rekord bei den Gewerbesteuereinnahmen erreicht. Nach einem Rückgang im ersten Corona-Jahr 2020 waren die Gewerbesteuereinnahmen bereits 2021 und 2022 auf neue Höchststände seit Beginn der Zeitreihe im Jahr 1991 gestiegen.

Unter den Ländern verzeichneten Brandenburg mit + 27,0 % und Sachsen mit + 21,8 % die höchsten Anstiege bei den Gewerbesteuereinnahmen. Bei den Stadtstaaten hatte Bremen mit + 23,3 % den stärksten Zuwachs. Dagegen verbuchte Rheinland-Pfalz mit 29,1 % als einziges Bundesland einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr.

Die Einnahmen der Gemeinden aus der Grundsteuer A, die auf das Vermögen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erhoben wird, betrugen im Jahr 2023 insgesamt 0,4 Mrd. EUR. Dies war ein Anstieg um 0,8 % zum Vorjahr. Aus der Grundsteuer B, die auf Grundstücke erhoben wird, nahmen die Gemeinden im Jahr 2023 insgesamt 15,1 Mrd. EUR ein, das waren 1,3 % mehr als 2022.

Insgesamt erzielten die Gemeinden in Deutschland im Jahr 2023 Einnahmen aus den Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) von rund 90,6 Mrd. EUR. Gegenüber 2022 war dies ein Anstieg um 5,1 Mrd. EUR bzw. 5,9 %.

Die von den Gemeinden festgesetzten Hebesätze zur Gewerbesteuer sowie zur Grundsteuer A und B entscheiden maßgeblich über die Höhe ihrer Realsteuereinnahmen. Im Jahr 2023 lag der durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer bei 407 % und damit um 4 Prozentpunkte höher als im Vorjahr. Bei der Grundsteuer A stieg der durchschnittliche Hebesatz im Jahr 2023 gegenüber 2022 um 5 Prozentpunkte auf 355 %. Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B erhöhte sich im selben Zeitraum um 7 Prozentpunkte auf 493 %.

Sofern Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben oder unsere Hilfe benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Zum Schluss weisen wir darauf hin, dass unser Büro in der Zeit vom 23.12.2024 bis zum 03.01.2025 geschlossen bleibt. Wir sind ab dem 06.01.2025 wieder für Sie da.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen auch auf diesem Wege eine ruhige, besinnliche Adventszeit, ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB